

Verordnung über die Diplomprüfungen an der Verkehrsschule der Kantonsschule Olten

RRB vom 31. März 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom
29. August 1909¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1. Zulassung

¹ Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des zweijährigen Lehrganges an der Verkehrsschule der Kantonsschule Olten.

² Zugelassen zu den Prüfungen sind Schüler des zweiten Jahres.

³ Die Teilnahme an den Prüfungen ist obligatorisch.

2. Organe

§ 2. Prüfungskonferenz

1. Zusammensetzung

¹ Der Rektor der Handels- und Verkehrsschule, die an der Diplomprüfung teilnehmenden Lehrer und die Experten bilden die Prüfungskonferenz.

² Die Experten werden auf Vorschlag der dem öffentlichen Verkehr dienenden eidgenössischen Betriebe und Verwaltungen (nachstehend Verkehrsbetriebe und Verwaltungen) vom Rektor bestimmt.

§ 3. 2. Obliegenheiten

¹ Die Prüfungskonferenz stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet, ob

- a) die Prüfung bestanden ist (§§ 19 und 20);
- b) zwingende Gründe für die Abwesenheit während der ganzen beziehungsweise eines Teils der Prüfung vorliegen (§ 17);
- c) ein Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden muss (§ 18).

² Über die Beschlüsse der Prüfungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.

¹⁾ BGS 414.111.

414.474.21

§ 4. *Rektor*

Der Rektor organisiert die Prüfungen und überwacht sie.

§ 5. *Fachlehrer, Experten*

Die Fachlehrer und die Experten nehmen die Prüfungen ab.

3. Prüfungen

§ 6. *Form*

¹ Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

² Der mündliche Teil findet nach dem schriftlichen statt.

§ 7. *Anforderungen*

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erlassenen Lehrplan für Verkehrsschulen.

§ 8. *Hilfsmittel*

Allfällige erlaubte Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

§ 9. *Diplomfächer*

¹ Der Rektor bestimmt gemäss Lehrplan für Verkehrsschulen zehn Diplomfächer, wovon fünf Prüfungsfächer sind.

² Das Diplom wird aufgrund der Leistungen in Diplomfächern erteilt.

§ 10. *Prüfungsfächer*

¹ Prüfungsfächer sind:

- a) Deutsch,
- b) Französisch,
- c) Italienisch oder Englisch (nach Wahl des Schülers),
- d) Betriebliches Rechnungswesen,
- e) Geschichte und Staatskunde oder Geographie.

² Der Entscheid, ob Geschichte und Staatskunde oder Geographie geprüft wird, ist den Schülern spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben sowie den Verkehrsbetrieben und Verwaltungen mitzuteilen.

³ Der Schüler hat seinerseits spätestens drei Monate vor der Prüfung mitzuteilen, ob er in Englisch oder in Italienisch geprüft werden will.

§ 11. *Prüfungsform und -dauer*

¹ Schriftlich werden geprüft:

Deutsch (3 Stunden), Französisch (2 Stunden), betriebliches Rechnungswesen (3 Stunden).

² Mündlich werden geprüft:

Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geschichte und Staatskunde, Geographie (je 15 Minuten).

§ 12. *Noten*

¹ Die Leistungen werden mit den Noten 6–1 bewertet, wobei 6 die beste, 1 die schlechteste Note ist.

² Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

³ Halbe Noten dürfen gesetzt werden.

§ 13. *Leistungsbewertung* 1. *Schriftliche Prüfung*

¹ Die schriftlichen Diplomarbeiten werden von den Fachlehrern korrigiert und bewertet.

² Den Experten steht ein Einsichts- und Einsprucherecht zu.

³ Können sich Experten und Fachlehrer nicht auf eine Note einigen, so entscheidet der Experte.

§ 14. 2. *Mündliche Prüfung*

¹ Die mündliche Prüfung wird vom Fachlehrer abgenommen.

² Der Experte kann Ergänzungsfragen stellen.

³ Nach jeder mündlichen Prüfung setzen Lehrer und Experten die Note gemeinsam fest.

⁴ Können sich Experten und Fachlehrer nicht auf eine Note einigen, so entscheidet der Experte.

⁵ Prüfungsaufgaben und Ergebnis sind schriftlich festzuhalten.

⁶ Das Notenprotokoll ist vom Lehrer und vom Experten zu unterzeichnen.

§ 15. *Berechnung der Diplomnoten* 1. *Prüfungsfächer*

¹ In den Prüfungsfächern wird die Diplomnote aus dem Durchschnitt der Prüfungsnoten und dem Mittel der beiden letzten Zeugnisnoten (Erfahrungsnote) errechnet.

² In Grenzfällen (Viertelsnoten) gibt in erster Linie die Erfahrungsnote den Ausschlag, bei Gleichheit von Erfahrungs- und Prüfungsnote die letzte Zeugnisnote.

§ 16. 2. *Prüfungsfreie Fächer*

¹ In den prüfungsfreien Fächern wird die Diplomnote aus dem Mittel der beiden letzten Zeugnisnoten errechnet.

² In Grenzfällen (Viertelsnoten) gibt die letzte Zeugnisnote den Ausschlag.

§ 17. *Abwesenheit aus zwingenden Gründen*

¹ Kann ein Schüler aus einem zwingenden Grund an den Prüfungen nicht oder nur teilweise teilnehmen, so hat er unverzüglich den Rektor darüber zu informieren.

² Zwingend sind Gründe, die einen Schüler ohne sein Verschulden an der Teilnahme beziehungsweise Fortsetzung der Prüfung hindern wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie und ähnliche.

³ Kandidaten, die unmittelbar vor oder während der Prüfung erkranken, haben ein Arztzeugnis beizubringen. Nachträgliche Krankheitsmeldungen werden nicht berücksichtigt.

414.474.21

⁴ Die ganze Prüfung beziehungsweise der versäumte Teil ist so bald als möglich nachzuholen.

§ 18. *Ausschluss von der Prüfung*

¹ Ein Ausschluss von der Prüfung erfolgt, wenn der Schüler

- a) unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer schwerwiegender Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst;
- b) ohne zwingenden Grund der Prüfung ganz oder teilweise fernbleibt.

² Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

³ Die Schüler werden vor der Prüfung ausdrücklich auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§ 19. *Bestandene Prüfung*

¹ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

- a) der Notendurchschnitt in den Diplomfächern mindestens 4,0 beträgt;
- b) in den Diplomfächern nicht mehr als drei Noten unter 4 liegen;
- c) höchstens eine Note unter 3 vorkommt;
- d) keine Note unter 2 liegt.

² Der Entscheid über die bestandene Prüfung wird dem Schüler mit dem Diplomzeugnis eröffnet.

§ 20. *Nicht bestandene Prüfung*

¹ Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Voraussetzungen von § 19 nicht erfüllt sind.

² Der Entscheid über die nicht bestandene Prüfung wird dem Schüler vom Rektor schriftlich mitgeteilt.

³ Die Diplomprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Voraussetzung dazu ist die Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres.

§ 21. *Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten*

Alle Prüfungsarbeiten sind mindestens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist, im Fall von Beschwerden bis zur endgültigen Erledigung verschlossen aufzubewahren.

§ 22. *Diplomzeugnis*

¹ Das Diplom erhält:

- a) den Namen der Schule;
- b) den Familien- und den Vornamen, den Bürgerort und das Geburtsdatum des Schülers;
- c) die Angabe der Zeit, während der der Schüler die Schule besucht hat;
- d) die Noten aller Diplomfächer;
- e) den Gesamtdurchschnitt.

² Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungs-Departementes und vom Rektor unterzeichnet.

4. Rechtspflege

§ 23. Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Prüfungskonferenz kann innert 10 Tagen schriftlich beim Erziehungs-Departement Beschwerde eingereicht werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 24. Ergänzendes Recht

Das Reglement für die Diplomprüfungen an den Handelsschulen vom 13. April 1973¹⁾ gilt als ergänzendes Recht.

§ 25. Aufhebung geltenden Rechts

Der Regierungsratsbeschluss über die Anwendung des Reglements über die Diplomprüfungen für Verkehrsschulen auf die Prüfungen der Verkehrsschule der Kantonsschule Olten vom 27. Juni 1979²⁾ wird aufgehoben.

§ 26. Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt für die Klassen, die ab Frühjahr 1987 ihre Ausbildung beginnen.

Genehmigt vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit am 20. Mai 1987

¹⁾ BGS 414.474.1.

²⁾ GS 88, 138.